

Gemeinsame Erklärung des Deutschen Hochschulverbandes und des
Österreichischen Universitätsprofessorenverbandes (Koblenz, 10.04.2002)

Betreff: Österreichisches Universitätsgesetz (Entwurf) 2002

In gemeinsamer Sorge um einen funktionstüchtigen gemeinsamen deutschsprachigen Berufungsmarkt nehmen die beiden Hochschullehrerverbände zur Gesetzesreform der österreichischen Hochschulen folgendermaßen Stellung:

Der vorgelegte Entwurf bietet die Chance, den österreichischen Universitäten eine moderne und zukunftsweisende organisatorische Grundlage zu geben, die auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hohen Schulen Österreichs sichern könnte. Dafür sind allerdings noch über den vorgelegten Entwurf hinausgehende qualitätssichernde Maßnahmen unerlässlich:

1. Die Mitglieder des Rektorats (Rektor und Vizerektoren) müssen wissenschaftlich höchstqualifiziert und daher Professoren sein.
2. Der wissenschaftliche Sachverstand im Universitätsrat muß durch die Mehrheit seiner Mitglieder gewährleistet sein. Diese sollten daher Professoren sein, die vom Senat gewählt werden. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn der Universitätsrat keine Entscheidungsbefugnisse in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat.
3. Die Gruppe der Professoren muß homogen sein. Deshalb gehören ihr neben den neu zu berufenden Professoren alle Professoren an, die sich neben der Habilitation einem weiteren Qualifikationsverfahren unterzogen haben und daher derzeit die Professorenkurie lt. §21 UOG93 bilden. Eine Überleitung der Angehörigen des derzeitigen akademischen Mittelbaus ist deshalb aus Gründen der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität damit nicht vereinbar.
4. Zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung der Unabhängigkeit der Professoren in Forschung und Lehre müssen diese im Regelfall unbefristet angestellt werden.
5. Die angemessene Ausstattung der Professoren mit Personal- und Sachressourcen ist neben Ihrer Leitungsfunktion in den Instituten/ihren Fachbereichen im Sinne der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung in Forschung, Lehre und Ausbildung zu gewährleisten.
6. In allen akademischen Selbstverwaltungsgremien müssen die Professoren die Mehrheit von Sitz und Stimme haben. Der Vorsitz in diesen Gremien ist Professoren zuzuweisen.
7. Die Universität hat ein Recht auf akademische Selbstverwaltung. Daher gehören alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die die gesamte Universität betreffen, in die Zuständigkeit des Senats.
8. Um ein Forschung, Lehre und Ausbildung schädigendes Qualitätsdumping zu verhindern, müssen Berufungs- und Habilitationskommissionen in Besetzung und Verfahren internationalen Standards genügen.

Für den DHSV:
Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier
Präsident

Für den ÖUPV:
o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zach
Vorsitzender

Anm.: In der vorliegenden Stellungnahme wird vereinfachend der Ausdruck "Professor" geschlechtsneutral verwendet.